

Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen

97258 Hemmersheim, Schulstraße 42

Tel.: 09848/514

Fax: 09848/1841

E-Mail: verwaltung@grundschule-lipprichhausen-gollhofen.de

Homepage: www.grundschule-lipprichhausen-gollhofen.de



Hygienekonzept Schuljahr 2020/21

(unter Betrachtung epidemiologischer, medizinischer und schulorganisatorischer Aspekte)

Stand 10.11.20

1

Allgemeine Hygieneregeln (in „Nicht-Coronazeiten“)

1. Wir waschen unsere Hände regelmäßig und gründlich mit Seife für 20 – 30 Sekunden.
2. Wir achten auf die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
3. Wir versuchen das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden.
4. In allen Räumen wird gut gelüftet (mindestens 5 Minuten nach jeder Schulstunde).
5. Wenn wir krank sind (z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Bauchschmerzen, Durchfall), bleiben wir Zuhause.
6. Bei auftretenden meldepflichtigen Infektionskrankheiten eines Schulkindes muss die Schule informiert werden. Treten solche Fälle innerhalb der Familie auf, bittet die Schule um Mitteilung.
7. Gebrauchte Taschentücher kommen nach dem Putzen der Nase sofort in den Müll. Danach waschen wir uns mit Flüssigseife die Hände.
8. Wir werfen gebrauchte Einmalhandtücher in den Mülleimer und drücken die gebrauchten Tücher nicht mit den Händen tiefer in den Mülleimer.

Spezielle Regelungen zu „Corona – Zeiten“

Maskenpflicht

- Das **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z.B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für **alle Personen auf dem Schulgelände (= Schulhaus und Außengelände) verpflichtend**.
- Die Mitführung einer **Ersatzmaske** wird angeraten.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

→ Wenn aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen das aufsichtführende Personal eine Ausnahme genehmigt. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall.

→ zur Nahrungsaufnahme

→ Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Eine Befreiung vom Tragen einer

MNB muss durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen werden.

In diesem Attest muss hinreichend substantiiert dargelegt werden, aus welchen konkreten Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin bzw. dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Ein Attest, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen.

- Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
- Lehrkräfte, die alleine in den Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Bei der Notwendigkeit zur Identifikation
- Wenn es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.
- Die MNB sollte am besten nur an den Bändern berührt und so häufig wie möglich bei 60 Grad Celsius gewaschen werden (siehe Pflegehinweise Homepage)

Die MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen

Je nach Infektionsgeschehen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen:

Einführung eines Mindestabstands von 1,5 m auch in den Klassenräumen

- d.h. in der Regel: Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

oder

vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts

Allgemeiner Unterricht

- Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden. Auf möglichst große Abstände zwischen den Schülerplätzen und feste Sitzordnungen ist zu achten!

- Innerhalb einer Klasse / einer festen Gruppe muss der Abstand unter den Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden.

ABER: Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Kindern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten sofern nicht zwingend pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassengruppen
- Kein Stuhlkreis
- Partnerarbeit: mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand
- Gruppenarbeit: mit Mindestabstand möglich
- Freizeitpädagogische Angebote im Rahmen der Mittagsbetreuung sind entsprechend möglich (feste Gruppen), Rahmenhygieneplan Schule beachten!
- Vermeidung von Durchmischung (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Kommen in einer Lerngruppe Schüler*innen aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten (katholische Religion, Mittagsbetreuung)
- Ein Austausch von Schulmaterial bzw. die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Klassensätzen von Büchern, etc).
 - ➔ Ausnahmen aus pädagogisch-didaktischen Gründen, in diesem Fall muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen
 - ➔ Benutzer müssen auf Einhaltung der persönlichen Hygiene achten (kein Kontakt zu Auge, Nase und Mund).
- Bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern oder Computern sollten die Materialien / Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Der Platz im Klassenzimmer darf nur mit Erlaubnis der Lehrkraft verlassen werden.
- Der Gang zur Toilette erfolgt einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
 - ➔ Lichter zum An- und Ausknipsen im Wartebereich, Bodenmarkierungen
- Mind. alle 45 min mind. 5 Minuten intensives Lüften durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden (z.B. Turnhalle, Zimmer 04 und Zimmer 05).
- Während der Lüftungsphase kann die MNB auf dem Sitzplatz abgenommen werden.
- Es sollte auch immer dann kurz stoßgelüftet werden, wenn Personen mehrfach niesen und / oder husten.
- In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.
- Unterrichtsende: Lüften
- CO2-Ampeln: tragen dazu bei, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens zu bestimmen (sind bestellt)

- Lehrkräfte und Schüler*innen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der Hygieneregeln ist ein Ausschluss vom Unterricht möglich. Diese Regelung gilt auch für alle weiteren Betreuungsangebote.
- **Die Regelungen zum Infektionsschutz und zum Tragen einer MNB sind ausführlich im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.**

Persönliche Hygiene

- Das Augenmerk soll auf die Händehygiene gelegt werden:
Häufiges, regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Abstandhalten (mind. 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Rahmenbedingungen im Schulhaus und auf dem Schulgelände

- Die Abstandsregelungen gelten auch beim Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes.
- Sammelpunkte für alle Kinder beim Eintreffen mit dem Bus / Auto
→ Dritt- und Viertklässler waschen sich die Hände im Sanitärbereich der Turnhalle bei ausreichendem Abstand, Erst- und Zweitklässler im Sanitärbereich des Schulhauses
- Im Schulgebäude und auf dem Pausenhof muss die Wegeregelung beachtet werden, um unnötige Begegnungen zu vermeiden.
- Die Garderoben dürfen bis auf Weiteres nur in Ausnahmefällen (wie z.B. zusätzliche Taschen mit Bekleidung) genutzt werden. Jedes Kind hängt seine Jacke im Klassenzimmer über den eigenen Stuhl. Mützen, Handschuhe, Schals sollen in der Schultasche untergebracht werden.
- Am Eingang befindet sich Desinfektionsmittel für Erwachsene. Beim Betreten der Schule wird dieses benutzt.
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
- Ausstattung der Sanitärräume und Klassenzimmer mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- Hygienisch sichere Müllentsorgung
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen.
- Zwischenreinigung Zimmer 04(siehe Reinigungsplan)

- Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes: regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) am Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine Desinfektion von Oberflächen in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) kann zweckmäßig sein.
- Freizeitpädagogische Angebote im Rahmen der schulischen Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich.
→ Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Lüften: siehe Konzept „Lüften in der kalten Jahreszeit“
- Gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden, wenn unvermeidbar: zu Beginn und am Ende der Aktivität muss ein gründliches Händewaschen erfolgen
- Wo immer möglich: Mindestabstand von 1,5 m („Nudelabstand“) einhalten
- Optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume, d.h., dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern, wenn möglich: versetzte Positionierung der Tische in Reihen

Corona-Regeln für Pause

- Ein Pausenverkauf findet bis auf Weiteres nicht statt.
- Der Wasserspender steht nicht zur Verfügung.
- Alle Schüler*innen nehmen ihr Pausenbrot im Klassenzimmer ein.
→ Dritt- und Viertklässler: vor der Pause
→ Erst- und Zweitklässler: nach der Pause
- Um Durchmischungen zu vermeiden, erhält jede Klasse eine eigene Pausenzone, die jede Woche wechselt (Hygienebeauftragte → Plan)
→ Der Lehrer, der in der 2. und 4. Stunde unterrichtet, bringt die Kinder zu ihrem Pausenplatz. Die Pausenaufsichten schicken die Klassengruppen nach der Pause geordnet in ihre Klassenzimmer.
- Der Mindestabstand zu Kindern anderer Klassen / Gruppen gilt auch in der Pause.
- In bewegten Situationen muss die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Bei Regen findet die Pause in den Klassenzimmern unter Aufsicht der Pausenaufsichten statt.
- Ballspiele und andere Spiele mit Körperkontakt und Spiele mit gemeinsam genutzten Geräten sind nicht erlaubt.
→ **Ausnahme:** Die Kletterpyramide darf von den Kindern im jeweiligen Pausenabschnitt genutzt werden, wenn sie vorher und nachher die Hände mit Flüssigseife im Sanitärbereich der Turnhalle waschen und sich nicht an Augen, Nase oder Mund fassen. **MNB ist zu tragen.**
→ Bitte immer nur die Hälfte der Kinder einer Klasse auf Kletterpyramide.
Tipp: In den Jahrgangsstufen 1/2 Teilung nach Ele und Maus

Corona-Regeln für Schulbusverkehr

- Da im Schulbus die Abstände nicht zuverlässig eingehalten werden können, gilt hier die Pflicht für die MNB ganz besonders.
→ Siehe Busregeln!
- Bei Verstoß gegen Regeln im Schulbusverkehr kann ein Ausschluss von der Schülerbeförderung verhängt werden.

Infektionsschutz im Fachunterricht

- Zwischenreinigung der Arbeitsplätze in den Zimmern 04, 05, WG-Raum und Werkraum
- Arbeitsmaterial wie z.B. Nadel oder Hammer muss von der Lehrkraft gereinigt werden

Sportunterricht- und Musikunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumente gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).

Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.

Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Im **Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist; der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist (im Landkreis Nea / BW nicht zugelassen). Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.**

b) **Sportausübung mit Körperkontakt** sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen **unterbleiben**, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, **so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.**

c) In Sporthallen gilt eine Beschränkung der **Übungszeit auf 120 Minuten** sowie bei **Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch** in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.

d) Der **Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei** (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB

sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).

→ Alternative Bewegungsmöglichkeiten an der frischen Luft nutzen!!!

- Die Lehrkraft, die die Turnhalle verlässt, öffnet alle Türen und Fenster.
- Bei Klassenwechsel muss ein ausreichender Frischluftaustausch erfolgen.
→ Turnhallenplan
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.
→ Markierungen beachten
- Die Bänke in den Umkleidekabinen werden nach Gebrauch vom Hausmeister gereinigt.
- Nicht jede Sportstunde kann in der Halle ausgeführt werden.
→ z. B. Außensport und Brückenangebote
- Bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten: gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts**
- Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt besondere Bedeutung zu. → Nutzen der Gestaltungsmöglichkeiten Fachlehrplan Sport
- **Die Hauptübertragung beim Sport findet über fehlenden Abstand und körperlichen Kontakt statt.**
- **Maßgeblich sind daher die Kontaktzeiten**, die ja nach Sportart unterschiedlich sind.
- **Sportarten, die zu hoher körperlicher Belastung bei gleichzeitig engem Kontakt führen, sollen in der Sporthalle bis zum Ende der Pandemie vermieden werden.**
- Bestimmte Sportarten können notfalls ausgenommen werden.
- Weitere Informationen siehe **Sportkonzept**

Musikunterricht

- Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; **Singen** sowie das Spielen auf Blasinstrumenten **ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich**.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur).
- Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.

Computerraum

- Bei der Benutzung des Computerraums sollten die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

→ Kinder reinigen Tastatur und Maus mit Reinigungstüchern, Lehrer sorgt für Lüftung nach Aufenthalt in Computerraum

Ausflüge – Wandertage - Schülerfahrten – Schulgottesdienste - Veranstaltungen

- Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. Klassensprecherkonferenz, (Schulsport-Wettbewerbe, Ausflüge) sind zulässig.
- Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Schulhygienerahmenplans- und konzepts zulässig.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.

8

Eltern im Schulhaus

- Eltern dürfen das Schulhaus nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln betreten.
- Ausnahmen können Elternabende, Elterngespräche mit Lehrkräften oder pädagogischem Personal oder der notwendige Besuch der Verwaltung sein.
→ **Eintragung ins Besucherheft** (Verwaltung)
- Bei Elterngesprächen gelten die aufgeführten Hygieneregeln wie z.B. MNB und Abstand. Nach Möglichkeit sollen Elterngespräche im Freien, per Telefon oder **Videokonferenz** stattfinden.

Mittagsbetreuung

In der Mittagsbetreuung sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Die / der Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Ergänzungen:

- Soweit organisatorisch möglich, sollten Mittagsbetreuungen in **festen Gruppen mit zugeordnetem Personal** durchgeführt werden.
- Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Essensausgabe ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassengruppen eingehalten wird.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollen nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden.
- Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Sofern Maskenpflicht im Unterricht angeordnet wurde, muss durch organisatorische Maßnahmen das Einhalten des Mindestabstandes innerhalb von Gruppen gewährleistet werden.

Ggf. sind weitere Räume zu nutzen bzw. ist die Einteilung weiterer Schichten bei der Essenaufnahme notwendig.

Notbetreuung

- Während des Distanzunterrichts als Quarantänemaßnahme wird keine Notbetreuung eingerichtet.

Konferenzen, Besprechungen

Beschränkung auf das notwendige Maß, Reduzierung der Dauer, Einhaltung der Hygienemaßnahmen

→ digitale Formen beachten

Weitere infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

- **Personen**, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen **die Schule nicht betreten**.
- Bei **Grunderkrankungen**, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen, kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt vorgenommen werden. → ärztliches Attest
Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen für Schüler und Lehrkräfte

Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranke Schülerinnen und Schülern mit akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- starke Bauchschmerzen

- Erbrechen oder Durchfall
ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

Falls Ihr Kind eine/n **Arzt/Ärztin** benötigt, so nehmen Sie bitte Kontakt auf. Ihr/e Arzt/Ärztin entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr** zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die **Schülerin bzw. der Schüler 24 Stunden fieberfrei** war,
- zusätzlich ein **entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test** vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4** ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen **erlaubt**.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse / Schule Folgendes:

- Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts => Umstellung auf Distanzunterricht in den betroffenen Klassen bzw. der ganzen Schule (wenn vom Infektionsgeschehen her erforderlich)
- Rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für bis zu 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall sowie Anordnung einer Quarantäne durch Kreisverwaltungsbehörde
- Die gesamte Klasse / Lerngruppe wird während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstausbruch auf SARS-CoV-2 getestet.
- Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse / Lerngruppe bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.
- Alle Schüler*innen dürfen, auch **ohne** vorliegendes Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von >2m) unterbrechen.

Vorgehen bei Lehrkräften

- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.
- Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

- Inwieweit Schüler*innen oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Kollegium – Lehrerzimmer

- Für das Kollegium und Lehrerzimmer gelten uneingeschränkt alle aufgeführten Hygieneregeln.
- Im Lehrerzimmer ist das Abstandsgebot zu wahren und eine Maske zu tragen (Ausnahme: Nahrungsaufnahme).
- Vor und nach Benutzung der PCs müssen die Hände gewaschen werden.
- Genutzte Geräte müssen im Anschluss desinfiziert werden.

Krankheit der Lehrkraft – Vertretungssituation

- Bei Krankheit einer Lehrkraft und ohne den möglichen Einsatz einer mobilen Reserve verbleibt die Klasse in ihrem Klassenzimmer und wird still beschäftigt.
- Aufteilen der Schüler ist coronabedingt nicht möglich.
- Schüler beschäftigen sich still mit vertrauten Materialien, die nach Möglichkeit von der abwesenden Lehrkraft bereitgestellt werden.
- Es findet kein Unterricht statt, nur eine Aufsichtsführung.
- Beaufsichtigung der Klasse geht vor Elterngespräch, das evtl. verschoben werden muss.
- Steht niemand zur Beaufsichtigung zur Verfügung, führt die Lehrkraft der Nachbarklasse bei offenen Türen die Aufsicht mit.
- Aufsichtsführung geht vor Förderung einzelner Schüler.

11

Fortbildungen

- Fortbildungsangebote verstärkt in digitaler Form, schulinterne Fortbildungen können vor Ort unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.
- Prüfen von Alternativen zu Präsenzformaten
- Minimieren der Dauer durch Maßnahmen, z.B. indem Materialien vorab versendet werden.
- Räumlichkeiten entsprechend der Teilnehmerzahl

Erste Hilfe

Maßnahmen zur Ersten Hilfe müssen ergriffen werden, Ersthelfer beachten den Eigenschutz, z.B. Einmalhandschuhe, Hände waschen, desinfizieren...

Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Entscheidung durch den Sachaufwandsträger bei Wahrung der schulischen Belange

Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage „*Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?*“

➔ Infektionsketten müssen nachverfolgt werden können

- Die Kontaktpersonen sollen immer dokumentiert werden können. **Bitte alle Besucher in das Heft vor der Verwaltung eintragen.**
- Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion sind jeweils **Namen** und **Vorname**, eine **sichere Kontaktinformation** (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren.

12

Zuständigkeiten

- Für alle Maßnahmen des Infektionsschutzes: Gesundheitsamt, Schulamt, Schulaufsicht
- Umsetzung der Infektions- und Hygienemaßnahmen in der Schule, Meldepflicht von Verdachtsfällen und bestätigten COVID-19-Infektionen: Schulleitung und Hygienebeauftragte
- Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen Mittagsbetreuung: Träger
- Bereitstellung von Materialien (Seife, Einmalhandtücher ...): Sachaufwandsträger
- Organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung des Infektionsschutzes: Schule zusammen

Lipprichhausen, 09.11.2020

gez. Andrea Zander, Rin
Schulleitung

Heike Thieme-Stremel, Lin
Hygienebeauftragte

Verteiler: GS Mittagsbetreuung Hauspersonal Elternbeirat Homepage Schulverband